

100.2018.450U
HER/ZUD/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 5. Juni 2020

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiber Zürcher

A. _____
vertreten durch Advokat ...
Beschwerdeführerin

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und
Wegweisung infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 16. November 2018;
2017.POM.155)



Sachverhalt:

A.

Die serbische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1967) reiste nach ihrer Heirat mit einem hier niedergelassenen österreichischen Staatsangehörigen am 2. Juni 2013 in die Schweiz ein. Gestützt auf die Ehe erhielt sie eine bis 1. Juni 2018 gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Der eheliche Haushalt wurde am 7. Oktober 2014 aufgehoben und die Ehe am 17. September 2015 geschieden.

Mit Verfügung vom 17. Januar 2017 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA von A._____, trat auf ihr Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit nicht ein und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 17. Februar 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [SID]). Mit Entscheid vom 16. November 2018 wies die POM die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 31. Dezember 2018.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 18. Dezember 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt in der Sache, der Entscheid der POM sei aufzuheben und ihr die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 23. Januar 2019 die Abweisung der Beschwerde. Mit Eingaben vom 11. und 18. Februar 2019 hat A. _____ einen Arbeitsvertrag über die Anstellung als Reinigungskraft per Anfang 2019, einen ärztlichen Verlaufsbericht sowie einen Austrittsbericht der ... Klinik ... zu den Akten gereicht. Am 17. Dezember 2019 sind seitens des MIDI Rückreisevisa und eine Kopie des bereits bei den Akten liegenden Arbeitsvertrags samt Lohnabrechnung November 2019 eingegangen (Eingabe vom 16.12.2019). Mit Verfügung vom 6. April 2020 hat die Instruktionsrichterin antragsgemäss die vollständigen Strafakten der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau EO 15 1541 in Sachen Strafanzeige A. _____ gegen ihren Exmann zu den Akten erkannt. Von der Gelegenheit, sich im Licht der ergänzten Akten zur Sache zu äussern, hat A. _____ mit Eingabe vom 4. Mai 2020 Gebrauch gemacht; sie hält an ihren Anträgen fest. Die SID hat sich nicht mehr vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind grundsätzlich eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.

1.2 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid sowohl die Beschwerde in der Sache als auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen (vgl. vorne Bst. B). Die (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin verlangt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar die vollständige Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Weshalb ihr die Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht verweigert haben soll, führt sie aber nicht näher aus. Mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz setzt sie sich in keiner Art und Weise auseinander. Damit genügt die Beschwerde in diesem Punkt den minimalen Begründungsanforderungen nicht, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; VGE 2017/100 vom 12.9.2017 E. 1.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz.

2.1 Die Vorinstanz hat die vollständigen Vorakten mit der Vernehmlassung eingereicht (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 VRPG). Der Verfahrensantrag 2 der Beschwerdeführerin ist gegenstandslos. Dem Verfahrensantrag 3 auf Beizug der vollständigen Strafakten EO 15 1541 wurde stattgegeben (act. 13, 13A und 14; vorne Bst. C). Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.2 Die Beschwerdeführerin wurde am ... 1967 in ..., Serbien, geboren (Akten MIDI pag. 8, 12). Im Alter von 46 Jahren heiratete sie am 26. Mai 2013 in ihrer Heimat einen in der Schweiz niedergelassenen österreichischen Staatsangehörigen (Akten MIDI pag. 7, 14). Am 2. Juni 2013 reiste die Beschwerdeführerin im Rahmen des freizügigkeitsrechtlichen Familiennachzugs (Art. 3 Abs. 1 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens [FZA; SR 0.142.112.681]) in die Schweiz ein und erhielt hier gestützt auf

ihre Ehe eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, gültig bis 1. Juni 2018 (Akten MIDI pag. 1-4, 50). Am 7. Oktober 2014 zog die Beschwerdeführerin aus der ehelichen Wohnung aus (Akten MIDI pag. 200, 257). In der Folge reiste sie gemäss ihrer Darstellung zwecks gesundheitlicher Abklärungen und einer Kur für rund zwei Monate in die Heimat (Akten MIDI pag. 58, 148 ff., 256). Offenbar im Dezember 2014 kehrte sie in die Schweiz zurück, ohne das Eheleben wieder aufzunehmen. Mitte Dezember 2014 trat sie eine Stelle als Unterhaltsreinigerin an und meldete sich per 1. März 2015 in der Gemeinde ... an (Akten POM pag. 60; Akten MIDI pag. 49, 73, 95). Um den Jahreswechsel 2014/15 reichte der Ehemann das Scheidungsbegehren in Serbien ein (Akten MIDI pag. 268). Am 9. Februar 2015 zeigte die Beschwerdeführerin ihren Ehemann bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), wegen ehelicher Gewalt (Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung) an (Akten POM pag. 59 f.; Akten MIDI pag. 313; act. 13A). Beide wurden zunächst von der Polizei einvernommen, anschliessend durch die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren wegen Drohung, Tötlichkeiten und Körperverletzung. Am 17. September 2015 wurde die Ehe gemäss dem Begehren des Ehemanns in Abwesenheit der Beschwerdeführerin vor einem serbischen Gericht rechtskräftig geschieden (Akten MIDI pag. 298 ff.). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2015 sistierte die Staatsanwaltschaft die nunmehr noch auf Drohung lautende Untersuchung gegen ihren Exmann mit Zustimmung der Beschwerdeführerin. Am 29. April 2016 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung ein, da die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung zur Sistierung nicht widerrufen hatte (Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; Protokoll der Einvernahme der Beschwerdeführerin durch die Staatsanwältin am 15.10.2015 S. 7 f. und Rubrik «Einstellung 55a StGB», in act. 13A; Akten MIDI pag. 144, 247 f.).

2.3 Die Beschwerdeführerin geht gemäss den Akten einer Erwerbstätigkeit als Spitalreinigerin nach. Sie bezog soweit ersichtlich keine Sozialhilfeleistungen, ist nicht mit Betreibungen oder Verlustscheinen verzeichnet und wurde auch nicht straffällig (act. 6A; Strafregisterauszug vom 24.9.2018 sowie Auszug aus dem Betreibungsregister vom 17.9.2018, in Akten POM act. 4A1; Akten MIDI pag. 101; angefochtener Entscheid E. 7b).

3.

3.1 Der Beschwerdeführerin wurde der Aufenthalt in der Schweiz gestützt auf ihre Ehe mit einem in der Schweiz niedergelassenen österreichischen Staatsangehörigen bewilligt (vgl. vorne E. 2.2). Es ist unbestritten, dass ihr nach Auflösung des ehelichen Haushalts und der darauffolgenden Scheidung kein Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA bzw. Art. 43 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20], vor dem 1.1.2019: AuG) mehr zukommt und angesichts der Ehedauer von weniger als drei Jahren auch ein Anwesenheitsrecht nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG (bzw. hier AuG in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung) ausser Betracht fällt (BGE 144 II 1 E. 3.1 und 4.3). Strittig ist dagegen, ob infolge ehelicher Gewalt ein verselbstständigter Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG bzw. AuG (keine Rechtsänderung per 1.1.2019) besteht (sog. nahehelicher Härtefall).

3.2 Der naheheliche Härtefall setzt nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG voraus, dass wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde (BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BGer 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 3 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Art. 50 Abs. 2 AIG erfasst dabei nach der Rechtsprechung grundsätzlich jede Form von Gewalt in Ehe oder Partnerschaft, sei sie physischer oder psychischer Natur. Eheliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Sie muss derart intensiv sein, dass die physische oder psychische Integrität des Opfers im Fall der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Das bloss gelegentliche Anschreien bzw. verbale Konflikte in ehelichen Krisensituationen sowie eine einzelne Tätlichkeit genügen dagegen nicht (BGE 138 II 229 E. 3.2.1; BGer 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 4.1 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019], 2C_58/2017 vom 23.6.2017 E. 2.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann auch psychische Druck-

ausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren einen für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG relevanten Grad an unzulässiger Unterdrückung erreichen. Die anhaltende, erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechterhält und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt (BGE 138 II 229 E. 3.2.2; BGer 2C_241/2018 vom 20.11.2018 E. 4.1). Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall demnach eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6, 138 II 393 E. 3.1; BGer 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 3 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019], 2C_241/2018 vom 20.11.2018 E. 5.2, 2C_1151/2015 vom 5.9.2016 E. 3.2). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_154/2016 vom 3.10.2016 E. 2.2).

3.3 Bei der Feststellung des Sachverhalts trifft die ausländische Person eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; allgemein zur Mitwirkungspflicht etwa BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dabei genügen allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen nicht. Vielmehr müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; zu den Beweisanforderungen auch BGE 142 I 152 [Pra 106/2017 Nr. 63];

BGer 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 4.1 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019], 2C_320/2017 vom 21.12.2017 E. 3.4.1).

4.

In Frage steht zunächst, ob die Beschwerdeführerin Opfer ehelicher Gewalt geworden ist.

4.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Exmann habe sie immer wieder psychisch misshandelt. Er habe sie verfolgt, verhöhnt, beschimpft, ihr Telefon überprüft, sie mit einer Kamera gefilmt und mit einem Diktaphon aufgenommen. Auch habe er sie eingeschüchtert, bedroht und ihr nicht erlaubt, Kontakte zu pflegen oder die Wohnung zu verlassen. Es habe schon nach der Hochzeit angefangen und sei ab Oktober 2013 schlimm geworden. Es seien so viele Vorfälle gewesen, dass sie sich nicht an alle erinnern könne; im Gesamten sei es eine riesige psychische Belastung gewesen. Sie habe unter Angst gelebt und ihr Alltag sei durch ihren Exmann fremdbestimmt gewesen. Ihre Handlungsfreiheit sei «während der gesamten Ehezeit vollumfänglich eingeschränkt wenn nicht sogar aufgehoben» gewesen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei es sehr wohl zu einer sozioökonomischen Druckausübung relevanten Ausmasses gekommen. Ihr opfertypisches Verhalten dürfe sich nicht zu ihren Lasten auswirken. Eine Weiterführung der Ehe unter der dauernden Oppression des Exmanns sei ihr nicht zumutbar gewesen (Beschwerde Rz. 8 ff., 16 f., 21 f.; Akten MIDI pag. 251 f.).

4.2 Konkret bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, ihr Exmann sei am 23. August 2014 und erneut am 4. Oktober 2014 an ihrem Arbeitsort erschienen. Beim zweiten Mal habe er ihrer Arbeitskollegin gesagt, dass er eine Pistole im Auto habe, die er ihr zeigen könne. Sie selber (Beschwerdeführerin) sei dabei aus Angst im Gebäude geblieben (Akten MIDI pag. 257). Auch im Mai 2015 sowie am 20. Juli 2015 sei der Exmann an ihrem Arbeitsort erschienen, ohne jedoch etwas zu ihr zu sagen (Akten MIDI pag. 255). Sodann habe der Exmann ihr am 11. August 2014 gedroht, sie umbringen zu wollen, wobei sie später angab, sich nicht an den Wortlaut

der Drohung erinnern zu können (Akten MIDI pag. 252, 259). Am 3. Oktober 2014 habe er mit einer Pistole in der Hand gedroht, ihren angeblichen Liebhaber und ihre beste Freundin umzubringen (Akten MIDI pag. 252, 257 f.). Die Pistole habe er nicht auf sie gerichtet, sondern ihr einfach gezeigt (Akten MIDI pag. 258). Später habe der Exmann die Pistole auf ihr Verlangen in die Aare geworfen, da dies für sie die Voraussetzung gewesen sei, nochmals zu ihm zurückzukehren (Akten MIDI pag. 258). – Der Exmann gab zu, die Beschwerdeführerin überwacht zu haben, weil er sie einer Fremdbeziehung verdächtige – sie sei oft ausserhalb ihrer Arbeitszeiten ohne Erklärung abwesend gewesen – bzw. weil er eben wissen wollte, ob sie ihn wirklich mag (Akten MIDI pag. 263, 268). Er sei seiner Frau nachgegangen, habe ihr Telefon überprüft und sie am Arbeitsplatz aufgesucht. Einmal sei er im Gebäude ihrer Arbeitgeberin gewesen, um sie zu überwachen. Bezüglich des Vorwurfs, er habe von ihr Videoaufnahmen erstellt, machte der Exmann von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Jedoch gab er zu, Tonaufnahmen durch einen Detektiv veranlasst zu haben (Akten MIDI pag. 263 f., 268). Bedroht habe er seine Frau nie, er besitze auch keine Pistole (Akten MIDI pag. 264, 268).

4.3 Die geschilderte Überwachung der Beschwerdeführerin durch ihren Exmann ist ohne Frage inakzeptabel. Es ist darin jedoch keine psychische Beeinträchtigung zu erblicken, welche die zur Annahme eines naheheulichen Härtefalls geforderte Intensität erreicht: Die vier von der Beschwerdeführerin benannten Vorfälle belegen noch keine systematische oder dauernde Überwachung. Ein Haus- oder Annäherungsverbot, das die damalige Arbeitgeberin laut der Beschwerdeführerin gegen den Exmann ausgesprochen haben soll (Akten MIDI pag. 251), existierte laut den Strafakten nicht: Die Arbeitgeberin gab gegenüber der Staatsanwältin zur Auskunft, ein solches Verbot habe es nicht gegeben; der Exmann sagte ebenfalls aus, er habe nie ein solches bekommen (Akten-/Telefonnotizen vom 24. und 28.7.2015, in act. 13A Rubrik «Prozessuales»; Akten MIDI pag. 263). Auch dass der Vorfall vom 4. Oktober 2014 für die Beschwerdeführerin die Kündigung zur Folge gehabt habe (Beschwerde Rz. 8), hat sie weder belegt noch lässt sich diesbezüglich etwas den Akten entnehmen. Die Beschwerdeführerin hat zudem keine Bestätigungen von Arbeitskolleginnen über die geltend gemachten Vorfälle beigebracht oder offeriert,

wie es aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht erwartet werden darf (vgl. vorne E. 3.3). Eine systematische Unterbindung von Kontakten zu Dritten durch den Exmann ist schliesslich nicht erkennbar: Die Beschwerdeführerin bewegte sich frei, ging teilzeitlich einer Erwerbstätigkeit nach und verbrachte allein Ferien in Serbien (Akten MIDI pag. 252, 259). Sie pflegte soziale Kontakte zu Freundinnen und ihrer Familie (Beschwerde Rz. 16; angefochtener Entscheid E. 6c; hinten E. 5.5). Es ist damit nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin fremdbestimmt und ihre Handlungsfreiheit während der Ehe systematisch eingeschränkt war. Was weiter die angeblichen Drohungen durch den Exmann anbelangt, werden diese mit Ausnahme der zwei Vorfälle vom 11. August und 3. Oktober 2014 (vgl. E. 4.2 hiervor) von der Beschwerdeführerin nicht näher konkretisiert. Ob der Exmann überhaupt eine Waffe hatte und sich die Vorfälle so ereignet haben, wie sie die Beschwerdeführerin schildert, kann mangels objektiver Beweise nicht abschliessend festgestellt werden. Insbesondere liegt keine Bestätigung der besten Kollegin vor, welche die Beschwerdeführerin nach dem Vorfall vom 3. Oktober 2014 angerufen haben soll (Akten MIDI pag. 257). Gegen ein Machtgefälle in der Ehe spricht schliesslich, dass der Exmann selbst nach der Version der Beschwerdeführerin bereit gewesen sein soll, sich der Waffe zu entledigen, damit sie zu ihm zurückkehre (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6c). Weshalb sie wenige Tage nach der (angeblichen) Beseitigung der Waffe trotzdem und ohne konkreten Anlass den ehelichen Haushalt verliess, hat sie auch vor dem Verwaltungsgericht nicht plausibel dargelegt. Keine Stütze in den Akten findet opfertypisches Verhalten der Beschwerdeführerin in Form des Verzeihens und Hoffens auf Normalisierung der Beziehung (Beschwerde Rz. 22). Sie wusste um die Eifersucht und Sorge des Ehemanns, dass sie ihn nicht mag. Anhaltspunkte, dass sie darauf je einging, existieren in den Akten nicht; sie ging vielmehr durchaus selbstbestimmt ihren eigenen Weg.

4.4 Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich gesundheitliche Beeinträchtigungen vorbringt, ist nicht erstellt, dass diese vom Verhalten des Exmanns bzw. der geltend gemachten ehelichen Gewalt herrühren:

4.4.1 Gemäss den Akten war die Beschwerdeführerin am 3. August 2013 wegen einer Allergie und starken Kopfschmerzen in spitalärztlicher Behandlung (Akten MIDI pag. 146, 252), musste sich im September 2013 einen Knoten in der Brust entfernen lassen (Akten MIDI pag. 252) und begab sich (gemäss ihrer Darstellung) ab Oktober 2014 während zwei Monaten in Serbien in Behandlung. Nebst ständigen Kopfschmerzen führt die Beschwerdeführerin Atembeschwerden auf den Stress mit ihrem Exmann bzw. sein (angebliches) Verhalten zurück (Akten MIDI pag. 256; vorne E. 2.2). Es trifft nach den Straftaten zu, dass es zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Exmann zu Spannungen und Stresssituationen kam. Auch er hat in der polizeilichen Befragung deponiert, seine Frau habe ihn «psychisch kaputtgemacht», er habe deswegen starke Gewichtsschwankungen durchgemacht (Akten MIDI pag. 263). Selbst wenn die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Beschwerden stress- und durch das damalige Zusammenleben der beiden bedingt wären, lässt dies noch nicht den Schluss auf eheliche Gewalt seitens des Exmanns zu. Ein solcher Zusammenhang ist weder ersichtlich noch wird er rechtsgenügend belegt.

4.4.2 Die Beschwerdeführerin begab sich im Oktober 2016 in psychiatrische Behandlung, mithin über zwei Jahre nach ihrer Trennung vom Exmann. Mit Arztbericht vom 25. September 2018 diagnostizierte der behandelnde Arzt bei der Beschwerdeführerin eine angstbetonte depressive Störung mit Panik- und Somatisierungstendenzen sowie eine Migräne. Über die Ursache dieser Befunde und einen allfälligen Zusammenhang zur vorliegend geltend gemachten ehelichen Gewalt äusserte er sich nicht (Arztbericht vom 25.9.2018, in Akten POM act. 4A1; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6d). Einen solchen Zusammenhang stellt erst der vor Verwaltungsgericht eingereichte Arztbericht vom 8. Dezember 2018 her, ein Bericht also, der nur wenige Wochen nach dem ersten Bericht und nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids der POM verfasst worden ist: Darin führt der behandelnde Arzt aus, die (nunmehr) diagnostizierte angstbetonte depressive Störung mit Panik und die subsyndromale posttraumatische Belastungsstörung seien durch eine Traumatisierung infolge ehelicher Gewalt verursacht (act. 1C). Mit ärztlichem Verlaufsbericht vom 14. Februar 2019 bestätigt Dr. med. ... seine diesbezügliche Darstellung,

indem er eine «häusliche Traumatisierung» im Jahr 2014 (sinngemäss) als Ursache für die psychischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin angibt (act. 8A). – Privatgutachten wie den vorliegenden Arztberichten kommt grundsätzlich von vornherein kein über blosser Parteibehauptungen hinausgehender Beweiswert zu. Es ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie im Auftrag der Beschwerdeführerin erstellt wurden und der beauftragte behandelnde Arzt im Hinblick auf seine auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten seiner Patientin aussagen dürfte (VGE 2018/318 vom 12.8.2019 E. 4.5.2 f. mit Hinweisen). Die Vorinstanz weist dabei in ihrer Vernehmlassung auch zu Recht darauf hin, dass zwischen der Anfrage der Beschwerdeführerin um einen Bericht und dem «ausführlichen ärztlichen Bericht» vom 8. Dezember 2018 gerade mal ein Tag liegt (act. 1C S. 1; act. 4 S. 2). Es fällt zudem auf, dass Dr. med. ... davon spricht, der Exmann habe die Beschwerdeführerin geschlagen (act. 1C S. 1). Mit Blick darauf, dass die Beschwerdeführerin physische Gewaltanwendung in den Einvernahmen klar verneint hat (Akten MIDI pag. 251 und 256), ist diese Feststellung haltlos und ergeben sich daraus zusätzliche Fragezeichen an den Beweiswert der ärztlichen Einschätzung. Selbst wenn die psychischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin in der behaupteten Form bestehen, verbleiben nach dem Gesagten doch begründete Zweifel, dass sie in einem Zusammenhang mit der geltend gemachten ehelichen Gewalt stehen (vgl. auch BGer 2C_58/2017 vom 23.6.2017 E. 2.3).

4.5 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Ehe bald vom Verdacht einer Fremdbeziehung und vom Zweifel des Ehemanns überschattet war, dass die Ehefrau ihm überhaupt zugetan ist. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, mögen die wenigen konkret vorgebrachten Vorkommnisse für die Beschwerdeführerin subjektiv stark belastend gewesen sein (angefochtener Entscheid E. 7a). Jedoch lässt sich darin keine psychische Beeinträchtigung in der geforderten Intensität erkennen. Eine anhaltende erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende Druckausübung, wie sie zur Begründung eines nahehelichen Härtefalls vorliegen müsste, ist weder hinreichend dargetan noch erstellt. Es lässt sich nicht auf eine schwere oder systematische Misshandlung schliessen; hierzu erforderlich wäre vielmehr, dass der Exmann in schwerwiegender Weise andauernd

grundlegende, verfassungs- und menschenrechtlich relevante Positionen der Beschwerdeführerin verletzt hätte (BGer 2C_293/2017 vom 30.5.2017 E. 3.3, 2C_837/2016 vom 23.12.2016 E. 4.2.3, je mit Hinweis auf BGE 138 II 229 E. 3.2.2). So hat es sich hier nicht verhalten.

4.6 Insgesamt hat die Vorinstanz das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls infolge ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG ohne Verletzung von Bundesrecht verneint. Dass ihre soziale Wiedereingliederung im Heimatland stark gefährdet wäre, bringt die Beschwerdeführerin unter diesem Titel nicht vor. Auch unter Einbezug dieses Aspekts ist ein nahehelicher Härtefall aber zu verneinen (vgl. dazu hinten E. 5.5). Der Beschwerdeführerin wurde somit ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung begründetermassen abgesprochen.

5.

Die Vorinstanz hat ebenfalls die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert.

5.1 Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Praxis der bernischen Behörden bei Ermessensbewilligungen bezweckt in erster Linie das Vermeiden schwerwiegender persönlicher Härtefälle (BVR 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweisen). Wegleitend ist dabei Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und die diesbezügliche Ausführungsgesetzgebung. Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass infrage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restrikt-

tiven Einwanderungspolitik streng handhaben (BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1).

5.2 Bei der Frage, ob eine Bewilligung ermessensweise zu verlängern ist, kommt der Bewilligungsbehörde ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen auszufüllen hat. Namentlich sind die gesetzlichen Vorgaben und die dort angelegten öffentlichen Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten. Als gesetzliche Leitlinie sind die persönlichen Verhältnisse, die Integration und das bisherige Verhalten der ausländischen Person zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG; BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1; vgl. auch BVR 2018 S. 63 E. 3.3 betreffend Erteilung der Niederlassungsbewilligung). Das Verwaltungsgericht überprüft die Ermessensausübung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (BVR 2016 S. 197 E. 2.2 mit Hinweisen). Vorbehalten sind die Grenzen, die Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) im Einzelfall setzt. Das durch diese Garantie gewährleistete Recht auf Privatleben kann durch eine staatliche Entfernungsmassnahme verletzt sein, wenn besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur vorhanden sind, was nach der Rechtsprechung ungefähr nach einem zehnjährigen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz der Fall ist; im Einzelfall kann es sich freilich anders verhalten (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.4-3.9; BGer 2C_638/2018 vom 15.7.2019 E. 3.1; BVR 2019 S. 314 E. 5.2).

5.3 Die Vorinstanz hat anerkannt, dass die Beschwerdeführerin sich wirtschaftlich selbst erhalten konnte. Aus wirtschaftlicher und arbeitsmarktlischer Sicht bestünden aber keine zwingenden Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die anspruchsvermittelnde Ehe der

Beschwerdeführerin sei nach kurzer Zeit gescheitert und kinderlos geblieben, die positiv verlaufene Integration in der Schweiz sei nicht mit einer Entwurzelung vom Heimatland einhergegangen. Es lasse sich nicht sagen, dass die Lebens- und Existenzbedingungen der Beschwerdeführerin, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in vergleichbarer Situation, in gesteigertem Mass beeinträchtigt wären. In einer allenfalls schwierigen Arbeitssuche im Heimatland seien keine spezifischen persönlichen Umstände zu erblicken, die eine Ausreise nach Serbien als unzumutbar erscheinen liessen, zumal hiervon nicht allein die Beschwerdeführerin, sondern vielmehr die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen sei (angefochtener Entscheid E. 8b).

5.4 Die Beschwerdeführerin betont, dass sie sich gut habe integrieren können (Beschwerde Rz. 25, 27). Es ist durchaus anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, keine Sozialhilfeleistungen bezog, keine Betreibungen oder Verlustscheine aufweist und (was als selbstverständlich erscheint) nicht straffällig wurde (vgl. vorne E. 2.3). Die sprachliche Integration scheint demgegenüber nicht gelungen, trotz positiv zu würdigender Bemühungen (vgl. Austrittsbericht ... Klinik ... vom 11.2.2019 S. 2 [act. 8A], wonach die Beschwerdeführerin «wenig deutsch spricht»; Akten MIDI pag. 211). Dass über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur vorhanden sind, bringt die Beschwerdeführerin selbst nicht vor und ist auch nicht erkennbar. Im massgebenden Zeitpunkt (Wegweisungsverfügung des MIP) hielt sie sich gut drei Jahre in der Schweiz auf. Selbst eine länger dauernde Anwesenheit, eine gute Integration sowie klagloses Verhalten bilden für sich allein noch keinen Härtefall (BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]).

5.5 Soweit die Beschwerdeführerin ihre soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in Serbien gefährdet sieht (Beschwerde Rz. 25, 27), darf mit der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 7b) ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten in Serbien nach wie vor bestens vertraut ist, dies mit Blick auf ihren Wegzug im fortgeschrittenen Alter von

46 Jahren, ihren noch nicht langen Aufenthalt in der Schweiz und ihre in den Akten dokumentierten Bezüge zum Heimatland (Rückreise für Behandlung und Kur im Oktober 2014 sowie Ferien- und Besuchsaufenthalte, zuletzt dokumentiert für Juni und November 2019; vgl. vorne E. 2.2, 4.3, 4.4.1 sowie act. 10A). Es ist weiter nicht plausibel, dass die Beschwerdeführerin sich (irreparabel) von ihrer Familie (u.a. Schwester und zwei Kinder aus erster Ehe) entfremdet hat: So stand und steht sie offenbar weiterhin in Kontakt mit ihr und kommt es zu gegenseitigen Besuchen (Akten MIDI pag. 58, 251 f., 255; angefochtener Entscheid I.1). Es widerspricht denn auch der Lebenserfahrung, dass nach Wegfallen des Grundes der vorgebrachten «Entfremdung» (Heirat im Jahr 2013) sich die familiären Beziehungen nicht wieder normalisieren, sollten sie überhaupt je ernsthaft beeinträchtigt worden sein. Dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat ohne jegliche Unterstützung ein komplett neues Leben aufbauen müsste, ist daher nicht glaubhaft. Schliesslich lässt die im Vergleich zur Schweiz schwierigere Wirtschaftslage in Serbien die Rückkehr nicht unzumutbar erscheinen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_515/2017 vom 22.11.2017 E. 3.2.2; VGE 2018/194 vom 16.4.2019 [bestätigt durch BGer 2D_21/2019 vom 3.6.2019] E. 8.6). Die Wiedereingliederung in der Heimat erscheint nach dem Gesagten möglich und zumutbar.

5.6 Es ergeben sich demnach keine Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung auch nicht ermessensweise verlängert wurde. Dabei hat sich die Vorinstanz auch innerhalb der Grenzen bewegt, die das Recht auf Achtung des Privatlebens setzt. Sie hat die privaten Interessen der Beschwerdeführerin am Verbleib in der Schweiz umfassend gewürdigt, ist aber zu Recht zum Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik und damit an der strittigen Entfernungsmassnahme hier überwiegt.

6.

Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige ausserordentliche Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine etwas längere Frist bis Ende Juli 2020. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat sie nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführerin wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **31. Juli 2020**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführerin
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.